

4.2 FLUGANMELDUNG

Für jeden Flug sind vor dem Start bestimmte Informationen zu registrieren, damit ein Nachweis der Segelflugleistung nach dem Flug erbracht werden kann. Diese Daten - einschließlich Wegpunkte (4.2.1e) - sind als "Fluganmeldung" bekannt. Für einige Leistungen sind manche Daten nicht erforderlich, der Sportzeuge muss aber gewährleisten, dass alle verlangten Daten registriert sind.

4.2.1

Inhalt der Fluganmeldung Die Fluganmeldung muss vor dem Flug auf einem einzelnen Blatt Papier oder auf einer Tafel schriftlich festgehalten, oder im Speicher eines Flugdatenschreibers aufgezeichnet sein. Für Weltrekorde ist nur die letzte Methode zulässig.

- a Datum des Fluges
- b Name des Segelflugzeugführers / Name des Mitfliegers (wenn zutreffend)
- c Muster und Kennzeichen des Segelflugzeugs
- d Muster und Seriennummer des Barographen bzw. des Flugdatenschreibers
- e Wegpunkte in der zu fliegenden Reihenfolge. Abflug-, Wende-, End- und oder Zielpunkte. je nach Notwendigkeit der entsprechenden Segelflugleistung (Siehe auch 4.2.3).
- f Datum und Zeitpunkt der Anmeldung
- g Unterschrift des verantwortlichen Segelflugzeugführers *
- h Unterschrift und Name des Sportzeugen mit Datum und Zeit **

* nicht erforderlich bei Rekorden über Freie Distanz

** nicht erforderlich bei elektronischen Fluganmeldungen

4.4.7

Zeiträume für Kalibrierung von Barographen Die Kalibrierung von Barographen wird gefordert um sicherzustellen, dass die Messungen des barometrischen Druckes und der Zeit mit offiziellen Standards verglichen und gegebenenfalls korrigiert werden. Für Höhengewinnrekorde sind beide Kalibrierungen (a) UND (b) wie unten aufgeführt erforderlich. Die ungünstigere der beiden Kalibrierungen soll für die Rekordberechnungen genutzt werden. Für den Nachweis der Abflughöhe und Berechnungen der Höhendifferenz bei Leistungsabzeichen ist entweder (a) ODER (b) erforderlich.

a VOR DEM FLUG

Die herangezogene Kalibrierung muss innerhalb von zwölf Monaten, oder, für IGC zugelassene elektronische Barographen und Flugdatenschreiber - 24 Monaten, vor dem Flug vorgenommen worden sein.

b NACH DEM FLUG

Die Kalibrierung muss einen Monat, oder, für IGC-zugelassene elektronische Barografen zwei Monate nach dem Flug vorgenommen worden sein.

Auszug aus dem Sporting Code für Rekorde

3.1.3

Kennzeichnung der Rekorde

Segelflugrekorde sind durch Schlüsselbuchstaben gekennzeichnet, beginnend mit dem FAI Codebuchstaben D für Segelflugzeuge, dann die betreffende Segelflugzeugklasse und zum Schluss die Kategorie der Segelflugzeugführer allgemein oder Frauen.

Rekorde der Offenen Klasse sind durch den Buchstaben O gekennzeichnet. Rekorde der 15m-Klasse sind durch die Ziffer 15 gekennzeichnet. Weltklasserekorde sind durch den Buchstaben W gekennzeichnet. Ultraleichtrekorde sind durch den Buchstaben U gekennzeichnet.

Die allgemeine Kategorie ist gekennzeichnet durch G.

Frauenrekorde sind gekennzeichnet durch F.

Beispiele: DWF = Segelflug, Weltklasse, Frauen.
D15G = Segelflug, 15m, Allgemein

Bei der elektronischen Anmeldung des Rekordes sind die Ziffern von der 1. Spalte auszuwählen !

3.1.4 Arten von Rekordflügen		Tabelle 1	
	Flugleistung	Bezug	Bemerkungen (Siehe Kapitel 1 für Einzelheiten)
Streckenrekorde			
3.1.4a	Freie Distanz	1.4.3a	Wegpunkte nach dem Flug melden
3.1.4b	Freie Zieldistanz mit Rückkehr	1.4.3b	Wegpunkte nach dem Flug melden
3.1.4c	Freie Distanz mit bis zu drei Wendepunkten	1.4.3c	Bis zu drei Wendepunkte nach dem Flug melden
3.1.4d	Freie Distanz um ein Dreieck	1.4.3d	Wegpunkte nach dem Flug melden
3.1.4e	Gerade Distanz zu einem Ziel	1.4.4a	Ziel vor dem Flug anmelden, keine Wendepunkte
3.1.4f	Distanz um drei Wendepunkte	1.4.4b	Bis zu 3 angemeldete Wendepunkte
3.1.4g	Distanz, Zielflug mit Rückkehr	1.4.6.a	Ein angemeldeter Wendepunkt
3.1.4h	Distanz Dreieckflug	1.4.6.b	Zwei oder drei angemeldete Wendepunkte
Geschwindigkeitsrekorde			
3.1.4i	Geschwindigkeit über Ziel-Rückkehrstrecken von 500 km und alle durch 500 teilbare Strecken	1.4.6a	Ein angemeldeter Wendepunkt
3.1.4j	Geschwindigkeit über Dreieckstrecken von 100, 300, 750, 1250 km; dazu 500 km und alle durch 500 teilbare Strecken.	1.4.6b	Zwei oder drei angemeldete Wendepunkte
Höhenrekorde			
3.1.4k	Absolute Höhe	1.4.2a	Nur Offene Klasse (O), 5000 m Höhengewinn erforderlich
3.1.4m	Höhengewinn	1.4.2b	Nur Offene Klasse (O)

3.1.5 Mindestleistungen für neue Rekordklassen oder -arten

Wenn eine neue Rekordkategorie, -klasse oder -art geschaffen wird, kann eine Mindestleistung von der IGC festgelegt werden, die zur Anerkennung eines Weltrekords übertroffen werden muss. Die Mindestleistung kann in diesem Code oder gesondert von der FAI veröffentlicht werden.

3.2 FRISTEN FÜR REKORDANTRÄGE

3.2.1 Die Nachricht über einen Antrag auf Weltrekord muss entweder von der Nationalen Luftsportaufsicht (NAC) oder von dem Sportzeugen, der den Versuch überwacht, übermittelt werden und muss innerhalb von sieben Tagen nach Abschluss des Rekordversuches bei der FAI eingegangen sein. In Ausnahmefällen kann der Präsident der Internationalen Segelflugkommission (IGC) eine Fristverlängerung zulassen. Telefon, Fax, elektronische Post (Email) und ähnliche Arten der Benachrichtigung sind zugelassen (GS 6.8.4).

3.2.2 Ein Weltrekord-Antrag muss durch eine Akte begründet werden, die alle Informationen und Bestätigungen für den Nachweis enthält, dass die Bedingungen für einen Rekord eingehalten wurden. Nach der Anerkennung als Nationalen Rekord muss die NAC die Dokumentation so weitergeben, dass diese die FAI innerhalb von 120 Tagen nach dem Tag des Fluges erhält, es sei denn, eine Fristverlängerung wurde von dem IGC-Präsidenten gebilligt (siehe GS 6.8.2)